## EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

1.2.2006

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Libor Rouček, Csaba Sándor Tabajdi, Marek Maciej Siwiec, Borut Pahor und Monika Beňová

zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Fristablauf: 1.5.2006

DC\598792DE.doc PE 369.301v01-00

DE

DE

## 0005/2006

## Schriftliche Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 39 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Anhänge V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV der Beitrittsakte zur Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu den Grundfreiheiten der EU gehört und alle Mitgliedstaaten in ihren Genuss kommen müssten,
- B. in der Erwägung, dass in den Beitrittsverträgen für die neuen Mitgliedstaaten Übergangsfristen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer festgelegt wurden und die erste Zweijahresfrist am 30. April 2006 abläuft,
- C. in der Erwägung, dass das Jahr 2006 zum Europäischen Jahr der Mobilität der Arbeitnehmer erklärt worden ist,
- 1. begrüßt es, dass bei der letzten Erweiterung einige Mitgliedstaaten beschlossen haben, gegenüber den neuen Mitgliedstaaten keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die anzuwenden;
- 2. fordert den Rat auf, seine Bemühungen im Rahmen der Prüfung des Berichts der Kommission über die Anwendung von Übergangsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, die den Zugang zu den Arbeitsmärkten für tschechische, estnische, lettische, litauische, ungarische, polnische, slowenische und slowakische Staatsangehörige reglementieren, zu verstärken und die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, die Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben;
- 3. ist davon überzeugt, dass die Freizügigkeit mit der Beseitigung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Diskriminierung von Arbeitnehmern in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen einhergehen müsste;
- 4. fordert die Europäische Kommission auf, sich auch weiterhin um die Überwachung sämtlicher Aspekte zu bemühen, die für nationale Maßnahmen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einschränken, relevant sind;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

